

zungen und Schäden am sozialistischen Eigentum unverzüglich aufzudecken, um weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden.

Die Aufdeckung der im Bewußtsein des betreffenden Werk tätigen wurzelnden Ursachen für die Arbeitspflichtverletzung, die zum Eintritt des Schadens führte, gibt Auskunft darüber, warum der Werk tätige unter den gegebenen Bedingungen ihm obliegende Arbeitspflichten verletzt und dadurch fahrlässig einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Diese Ursachen machen sichtbar, welche Einstellung der Werk tätige zu seinen Arbeitspflichten hat und wie sein sozialistisches Eigentümerbewußtsein entwickelt ist

Die Bedingungen, die sich begünstigend auf die Arbeitspflichtverletzung und damit auch auf die Verursachung des Schadens ausgewirkt haben, können sehr unterschiedlicher Art sein. So können Unzulänglichkeiten in der Arbeitsorganisation, eine nicht eindeutige Bestimmung der Verantwortungsbereiche der Werk tätigen, mangelhafte Wachsamkeit und Kontrolle sowie ein liberales Verhalten der Leiter gegenüber Disziplinverstößen Arbeitspflichtverletzungen und daraus resultierende Schäden am sozialistischen Eigentum begünstigt haben. Zu beachten sind hier aber auch zeitweilig auftretende erhöhte Belastungen der Werk tätigen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben, wie z. B. Überstundenarbeit, starker Publikumsverkehr in Kaufhallen und anderen Einrichtungen, erhöhte Lärmbelastigungen und andere die Konzentration und Aufmerksamkeit der Werk tätigen beeinträchtigende Faktoren. In bestimmten Fällen können sich auch familiäre Konflikte oder andere persönliche Sorgen begünstigend auf Arbeitspflichtverletzungen auswirken.

4. Die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen

Bei der Höhe des Schadens sind zunächst alle durch das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen verursachten Minderungen des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums i. S. des § 261 Abs. 1 AGB zu erfassen. Zur Höhe des Schadens gehören aber auch die darüber hinausgehenden konkreten Vermögensnachteile des Betriebes (z. B. ein von § 261 Abs. 1 AGB nicht erfaßter Produktionsausfall).

Neben der Höhe des Schadens sind auch immer die weitergehenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Dazu gehören alle durch den Schaden hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben, dadurch eingetretene Verzögerungen bei der Erfüllung von Verträgen u. a.

5. Die Art und Schwere der Schuld

Unter den Arten der Schuld sind auch im Arbeitsrecht Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen. Eine vorsätzliche Schuld weist gegenüber einer fahrlässigen Schuld immer eine größere Schwere auf.

Die Schwere der Schuld wird durch alle subjektiven Umstände des arbeitspflichtverletzenden Handelns einschließlich der Verursachung des Schadens bestimmt. Dazu gehören vor allem die Einstellung des Schadensverursachers zu seinen Arbeitspflichten und zum sozialistischen Eigentum, die Motive für das arbeitspflichtverletzende Handeln, die Zielstellung des Werk tätigen bei der Arbeitspflichtverletzung und seine Willensanspannung bei ihrer Verwirklichung, die Auswahl der Mittel und Methoden, das subjektiv erfaßte Ausmaß des Schadens und seiner volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie die in die Schuld eingehenden Ursachen und Bedingungen. Diese subjektiven Umstände gehen jedoch nur dann in die Schuld ein und bestimmen ihre Schwere, wenn sie in den objektiven Umständen des schadensverursachenden arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen ihren konkreten Ausdruck finden.

Zu beachten ist, daß die Schwere der Schuld nicht nur durch die Schuldart Fahrlässigkeit für den verursachten Schaden und ihre Schwere, sondern auch durch die Art und

Schwere der Schuld für die dafür ursächliche Arbeitspflichtverletzung bestimmt wird. Diese wird in einer Reihe von Fällen die Merkmale des Vorsatzes aufweisen. Vorsätzliche Arbeitspflichtverletzungen erhöhen immer die Schwere der Schuld, auch wenn der dadurch verursachte Schaden nur fahrlässig herbeigeführt wurde.

Berücksichtigt werden muß aber auch die Schwere der fahrlässigen Schuld für die Verursachung des Schadens, die durch den Grad der mangelnden Sorgfalt, der Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder anderer fahrlässiger Verhaltensweisen bestimmt wird. Dieser Grad hängt u. a. ab

- von den Anstrengungen, die der Werk tätige unternommen hat, um sich die ihm in der konkreten Situation zur Verhinderung des Schadens obliegenden Arbeitspflichten bewußt zu machen,
- vom Grad der Voraussehbarkeit des verursachten Schadens und seiner volkswirtschaftlichen Auswirkungen,
- von den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten des Werk tätigen, einen als mögliche Folge seines Handelns erkannten Schaden vermeiden zu können,
- von den Motiven, von denen der Werk tätige sich bei seinem zur Verursachung des Schadens führenden Handeln leiten ließ.

6. Die bisherigen Leistungen des Werk tätigen

Hierzu gehören vor allem die Arbeitsleistungen des Werk tätigen bei der Erfüllung der ihm im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses übertragenen Arbeitsaufgaben, einschließlich der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb. Darüber hinaus werden aber auch besondere Leistungen bei der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen im Betrieb zu beachten sein.

7. Das Verhalten des Werk tätigen vor und nach der Arbeitspflichtverletzung und der Verursachung des Schadens

Neben den bisherigen Leistungen des Werk tätigen ist auch sein darüber hinausgehendes Gesamtverhalten im Betrieb zu beachten. Dazu gehören insbesondere sein Verhalten zu seinen Arbeitspflichten und zum sozialistischen Eigentum, seine Stellung im Arbeitskollektiv, seine Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Betrieb mitzugestalten. Dieses Verhalten gibt Auskunft darüber, ob die Arbeitspflichtverletzung und die daraus resultierende Schadensverursachung Ausdruck einer allgemeinen kritikwürdigen Einstellung des Werk tätigen zu seinen Arbeitspflichten und zum sozialistischen Eigentum ist oder ob sie als persönlichkeitsfremdes Verhalten charakterisiert werden kann.

Bei der Bewertung des Verhaltens nach der Arbeitspflichtverletzung und der Verursachung des Schadens ist insbesondere die Mitwirkung des Werk tätigen bei der Aufklärung der Schadensursachen, seine Bereitschaft und seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens sowie seine Arbeitsdisziplin zu beachten. Dieses Verhalten läßt in der Regel sichtbar werden, ob der Werk tätige künftig seine Arbeitspflichten ordnungsgemäß erfüllen und das sozialistische Eigentum achten wird.

8. Die bisherigen erzieherischen Maßnahmen

Zu berücksichtigen sind hier alle noch nicht erloschenen, nicht getilgten oder anderweitig in ihrer Entscheidungswirkung noch nicht abgelaufenen Maßnahmen, die gegenüber dem Werk tätigen wegen der Verletzung von Arbeitspflichten (oder wegen anderer mit dem Arbeitsrechtsverhältnis eng verbundener Rechtsverletzungen) durchgeführt bzw. ausgesprochen wurden. Das sind vor allem Disziplinarmaßnahmen (§ 254 AGB), Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommission (§ 29 KKO) sowie bereits vorliegende Schadenersatzverpflichtungen aus materieller Verantwortlichkeit (§§ 261 ff. AGB). Zu beachten sind hier aber auch bereits durchgeführte erzieherische Aussprachen, Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv, Disziplinarverfahren, die ohne Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme beendet wurden (§ 257 Abs. 1 AGB), u. a. m.